

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 616/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Dr. Ernst-Emanuel L. [REDACTED],
[REDACTED] D [REDACTED] Place, L [REDACTED], England,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 28. Juni 1967 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Johannsen, Naas, Wilden, Dr. Graf
und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 19. Zivilsenats des
Kammergerichts in Berlin vom 11. August
1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtesgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben, die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger
zu tragen.

G R Ü N D U N G

Der Kläger fordert Entschädigung für Vermögensscha-
den mit der Begründung, er habe als Jude die von ihm seit
Oktober 1931 in Berlin betriebene Praxis als Facharzt für
innere Krankheiten am 1. Juni 1933 aufgeben müssen und
dadurch den good will dieser Praxis eingebüßt. Die Ent-
schädigungsbehörde und die Entschädigungsgerichte haben
den Anspruch abgelehnt, das Berufungsgericht hat die Re-
vision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Der
Kläger will die Zulassung der Revision erreichen, er hat
daher die Versagung der Zulassung mit der nach § 230 Abs.
1 BZG zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten.

118

- 3 -

Das Rechtsmittel ist unbegründet. Die in § 219 Abs. 2 BGG umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht ist in seiner Entscheidung von dem Begriff des good will ausgegangen, der nach der Rechtsprechung des Senats auch für die Anwendung des § 36 BGG maßgebend ist. Bei der Entscheidung der Frage, mit welchen Einkünften ein Erwerber der Praxis hätte rechnen können, hat das Berufungsgericht mit Recht die persönlichkeitsgebundenen Einkünfte des Klägers, z.B. aus seiner Gutachter-tätigkeit für das Oberversicherungsamt und aus seiner Tätigkeit als Vertrauensarzt für das Bezirksamt Kreuzberg, außer Betracht gelassen. Die hiergegen von der Beschwerde erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Das Berufungsgericht hat in einer das Revisionsgericht bindenden Weise festgestellt, daß der Erwerber einer solchen Praxis mit derartigen Einkünften nicht hätte rechnen können.

Die Beschwerde irrt ferner, wenn sie annimmt, es sei eine vom Bundesgerichtshof zu entscheidende Rechtsfrage, in welchem Zeitraum bei einer Arztpraxis ein good will entstehen könne. Diese Frage liegt auf dem Gebiet der dem Patriarchat vorbehaltenen Tatsachenscheidung, wie der Senat in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen hat (Rnw 1960, 123 Nr. 24; 1960, 312 Nr. 21). Wenn der Berufungsrichter hier zu dem Ergebnis gekommen ist, daß bei der nur kurzen Dauer des Bestehens der Praxis und den bescheidenen, weit unter den für den höheren Dienst maßgebenden Tabellensätzen liegenden Einnahmen des Klägers ein Erwerber der Praxis keine als Vermögenswert anzusehende Chance gehabt hätte, bei Fortführung der Praxis Einkünfte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



zu erzielen, die über die Tabellensätze des höheren Dienstes einschließlich des Versorgungsauschlages hinausgegangen wären, so ist diese Tatsachenwürdigung aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es braucht daher nicht erörtert zu werden, ob der Berufungsrichter seine Ansicht, daß die Praxis des Klägers noch keinen good will gehabt habe, auch noch damit begründen konnte, daß der Kläger die Praxis nach 1933 verkauft haben würde, wenn sie diesen Vermögenswert gehabt hätte. Diese zusätzlichen Erwägungen auf tatsächlichen Gebiet, gegen die die Beschwerde mit Recht Bedenken erhebt, werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Da auch sonst keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge nach § 225 Abs. 1 ZPO und § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Maas